

12 O 168/23



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Herrn Cengiz Göksel, handelnd unter "bewerto", Sachsenstraße 22, 68775 Ketsch,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung Folgendes angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken

Unternehmen zum Zwecke der Werbung für Leistungen bezüglich des Löschens von Internetbewertungen anzurufen und/oder anrufen zu lassen, ohne dass das angerufene Unternehmen in den Anruf eingewilligt hat, oder ohne dass zumindest eine mutmaßliche Einwilligung vorliegt, die sich sowohl auf den Inhalt der Werbung als auch auf deren Art, namentlich per Telefon, erstreckt,

wie geschehen am 1 2023 durch den Anruf bei der Firma
in Dortmund.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

III.

Mit diesem Beschluss soll eine Abschrift der Antragsschrift und des Schriftsatzes vom 17.08.2023 nebst Anlagen zugestellt werden.

IV.

Der Verfahrenswert wird unter Berücksichtigung eines Abschlags für das einstweilige Verfügungsverfahren von 1/3 auf „bis 7.000,00 €“ festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Düsseldorf, 18.08.2023
12. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin